

Jugendordnung

§ 1

Name

Sportjugend im Stadtsportbund Duisburg e.V.
Sie ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund NW.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im Stadtsportbund Duisburg e.V. sind die Jugendlichen der Duisburger Sportvereine bis zum 25. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter/innen.

§ 3

Aufgaben

Die Sportjugend Duisburg führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der gegebenen Richtlinien. Aufgaben der Sportjugend Duisburg sind unter Beachtung der Grundsätze der Satzung des Stadtsportbundes:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugend der Duisburger Sportvereine.
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung.
- Hinführung der Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und der offenen Jugendarbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 4

Organe

Organe der Sportjugend sind:

- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

§ 5

Der Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Duisburg und wird aus den gewählten Jugendvertretern der Vereine und aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes gebildet. Er sollte im 1. Quartal stattfinden.

Die Vereinsjugendabteilungen haben für je angefangene 200 jugendliche Mitglieder eine Stimme, hinzu kommt der/die Vereinsjugendsprecher/in.

In die Tagesordnung des Jugendtages sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Feststellung des Stimmrechts
2. Berichte des Jugendvorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des Jugendvorstandes
5. Neuwahl des Jugendvorstandes

6. Neuwahl der Kassenprüfer/innen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Wahlen zum Jugendvorstand werden auf zwei Jahre verteilt.

in gerader Jahreszahl:

1. Vorsitzende/r
2. bis zu zwei Beisitzer/in:
3. Beisitzer/in
4. Beisitzer/in
5. Jugendsprecher/in

in ungerader Jahreszahl:

6. stellvertretende/r Vorsitzende/r – Aufgabenbereich Finanzen
7. stellvertretende/r Vorsitzende/r – Aufgabenbereich Projekte
8. bis zu zwei Beisitzer/in
9. Beisitzer
10. Beisitzer
11. Jugendsprecherin

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf außerordentliche Jugendtage einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 der Vereinsjugendabteilungen dies beantragt.

Zu den ordentlichen Jugendtagen ist mindestens 42 Tage vorher und zu den außerordentlichen Jugendtagen mindestens zehn Tage vorher durch den Jugendvorstand schriftlich einzuladen.

Die Jahresberichte des Jugendvorstandes sind zusammen mit der Einladung den Vereinsjugendabteilungen zuzusenden.

Der Jugendtag ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Vereinsjugendabteilungen und den Mitgliedern des Jugendvorstandes innerhalb von zwei Monaten nach dem Jugendtag zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Über Einsprüche entscheidet der nächste Jugendtag.

§ 6 Anträge

Anträge aus den Vereinen zum Jugendtag sind dem Jugendvorstand spätestens 14 Tage nach Ladung schriftlich einzureichen. Sie sind unverzüglich allen Vereinen zuzusenden. Bei außerordentlichen Jugendtagen tritt die Fristverkürzung gemäß § 5 Abs. 5 ein. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§ 7 Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jugendordnungsänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmkarte, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 8 Kassenprüfer

Der Jugendtag wählt für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel 2 bzw. 1 Kassenprüfer/innen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Kassenführung und den Kassenbericht zu prüfen und dem Jugendtag Bericht zu erstatten.

§ 9 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Finanzen
3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Projekte
4. bis zu 4 Beisitzern
5. den zwei Jugendsprechern/innen
6. den je zwei Beisitzern/innen aus den Bezirken

Der/Die Vorsitzende vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbundes.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines dem Stadtsportbund angeschlossenen Sportvereines und mindestens 18 Jahre alt ist. Für die Position der Jugendsprecher/innen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Wird eine Funktion nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Stadtsportbund Duisburg e.V. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterausschüsse werden im Jugendvorstand nach Bedarf zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben und Veranstaltungen eingesetzt.

§ 10 Bezirksausschüsse

In den einzelnen Duisburger Stadtbezirken können sich Bezirksausschüsse aus den Vereinen des Bezirks bilden. Diese Jugendordnung ist Grundlage für die Arbeit der Bezirke. An allen Sitzungen der Bezirksausschüsse kann ein Mitglied des Jugendausschusses beratend teilnehmen. Der Jugendausschuss ist dazu rechtzeitig einzuladen. Die je 2 Beisitzer/innen aus den Bezirken (vergl. § 9 Ziff. 1) werden von den Bezirksausschüssen benannt. Veränderungen können bei Bedarf von den Bezirken vorgenommen werden.

§ 11 Kassenführung

Der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenbereich Finanzen führt die Kasse der Sportjugend. Zugriff zu den Bankkonten darf nur durch zwei Zugriffsberechtigte gleichzeitig erfolgen. Zugriffsberechtigt zu den Bankkonten sind der/die für Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende und ein/e weiter/e Vertreter/in des Vorstandes des Jugendausschusses zusammen mit einem/er Vertreter/in des SSB-Vorstandes.

§ 12
Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder von einem außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Stadtsportbundes Duisburg e.V. Die vorliegende Fassung wurde durch den ordentlichen Jugendtag am 17. März 2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.